



PBR

Personal- und Besoldungsreglement 2014

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Einwohnergemeindeversammlung vom 06.12.2013
mit Änderungen Gemeindeversammlung vom 01.12.2017 und 07.09.2020

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGS- UND VERHALTENSBEURTEILUNG.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	7
2. ANGESTELLTE	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	8

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte. ¹
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle mit einem prozentualen Beschäftigungsgrad wird durch den Gemeinderat in der Verwaltungsverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet.
- ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. ¹
- ³ Die jährliche Beurteilung über die Leistung und das Verhalten wird erst ab einem Beschäftigungsgrad von 30 % durchgeführt.

Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt in der Regel jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen und stützt sich auf das Resultat der Beurteilung.
Verfahren	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und kommuniziert dem Personal jährlich vor der Beurteilung die Anzahl der zu vergebenden Stufen, welche ab einer Gesamtbeurteilung „gut erfüllt“ gewährt werden.
Rückstufung	Art. 8 ¹ Werden die Anforderungen und Ziele gemäss Leistungs- und Verhaltensbeurteilung in drei aufeinanderfolgenden Jahren noch nicht ganz oder nicht erfüllt, kann das Gehalt um bis zu vier Gehaltsstufen reduziert werden. ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat bestimmt jährlich, in welchem Umfang Gehaltsstufen gewährt werden. ² Der Gemeinderat berücksichtigt dabei die finanzielle Lage der Gemeinde, die allgemeine Konjunkturlage sowie die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen. ⁴ Der Ausgleich der Teuerung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang zur Verwaltungsverordnung). ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
Kader	Art. 11 ¹ Je Kadermitarbeiter sind zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder nach Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung verantwortlich. ² Sie gehen dabei wie folgt vor: a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;

- c) Sie unterbreiten dem Gesamtgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss;
- d) Sobald der Gesamtgemeinderat den Entscheid gemäss Art. 9 hiavor gefällt hat, gibt er den Betroffenen die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist zusammen mit der oder dem zuständigen Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher für die Leistungs- und verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen des gesamten Personals mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Arbeitszeit, Überzeit, Nacht- und Wochenendarbeit	Art. 20 ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 42 Stunden pro Woche. ² Der Gemeinderat bestimmt in einer Gleizeitverordnung, wie die Arbeitszeit des Verwaltungspersonals (ohne Kader) sowie des kaufmännischen Lehrpersonals geleistet wird. ³ Das Kader leistet die Arbeitszeit innerhalb der im Stellenbeschrieb festgelegten Beschäftigungsgrade und hat kein Anrecht auf Überzeit. ⁴ Die vorgesetzte Stelle kann das Personal verpflichten, vorübergehend mehr als die vorgesehene Arbeitszeit zu leisten, wenn dies betriebliche Bedürfnisse der Gemeinde erforderlich machen. ⁵ Vom Gemeinderat angeordnete Überzeit ist innert Jahresfrist zu kompensieren.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang I geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 23 ¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 01.01.2014 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personal- und Besoldungsreglement vom 02.12.2005, auf. ³ Die Änderungen vom 01.12.2017 treten rückwirkend per 01.07.2017 in Kraft. ⁴ Mit den Änderungen vom 07.09.2020, welche per 01.01.2021 in Kraft treten, werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere Art. 21 Bst. f des Feuerwehreglements der Einwohnergemeinde Grossaffoltern angepasst. ²
---------------	--

² Änderungen vom 07.09.2020

Anhang I

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder ²

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Student- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 22'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 14'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 11'000.00	
1.1.4	Spesenentschädigung pro Mitglied	CHF 2'000.00	

Zusätzliche Ereignisse können nur noch bei der Behandlung von ausserordentlichen Ereignissen mit einem Aufwand von über 20 Stunden pro Ereignis in Rechnung gestellt werden (gemäss Ziffer 3.4).

1.2	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen ein einfaches ge- meinsames Abendessen		
1.3	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

		<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
2.1	<u>Ackerbaustellenleiter(in)</u> Grundbesoldung pro Jahr Spesenentschädigung pro Jahr	CHF 3'500.00 CHF 1'000.00	
2.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Aufgabenhilfen (pro Lektion)		CHF 50.00
2.2.2	Aushilfen oder gemäss speziellem Gemeinderatsbeschluss		CHF 25.00*
2.2.3	Aushilfen bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit (bis und mit den Sommerferien)		CHF 12.00
2.2.4	Parasitenfachmann(frau) / Schulzahnpflege		CHF 33.00*
2.2.5	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Ge- meinde		CHF 25.00*

² Änderungen vom 07.09.2020

2.3	<u>Feuerwehr</u>		
2.3.1	Total Fixa	CHF 16'200.00	
	Die jeweilige Zuweisung der einzelnen Beträge auf die Mitglieder der Feuerwehr genehmigt die Kommission für Sicherheit und Entsorgung jährlich auf Antrag des Kaders der Feuerwehr.		
2.3.2 ²	Sold pro Übung	CHF 60.00	
2.3.3 ²	Sold Aktiveinsätze		CHF 30.00
2.3.4 ²	Sold Pikettdienst pro Kalenderwoche	CHF 100.00	
2.4 ²	<u>Festbetreuung</u>		
	Entschädigung erfolgt ohne Zeitkompensation		
2.4.1	Abendunterhaltung	CHF 300.00	
2.4.2	Wochenende, 2-tägig	CHF 400.00	
2.4.3	Sonntagsveranstaltung	CHF 200.00	
2.4.4	Versammlungen	CHF 100.00	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 ²	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>		
3.1.1	<u>Abendsitzungen</u>		
	Als Abendsitzung gelten solche mit Beginn ab 17 Uhr. Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht ab einer Sitzungsdauer von einer Stunde.		
	– Das Präsidium einer ständigen und nicht ständigen Kommission, sofern keine Pauschalentschädigung gemäss Ziffer 1.1 erfolgt	CHF 60.00	
	– Übrige Mitglieder Kommissionen / Delegierte	CHF 60.00	
	– Sekretariat (sofern Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird)	CHF 80.00	
3.1.2	<u>Tagessitzungen</u>		
	Mitglieder der Gemeindekommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte (sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird) werden wie folgt entschädigt:		
	– Pro Stunde (weniger als 3 Stunden)		CHF 25.00*
	– Pro halben Tag (mindestens 3 Stunden)	CHF 100.00	
	– Pro ganzen Tag (mindestens 6 Stunden)	CHF 200.00	
3.2	<u>Reisespesen</u>		
	Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer oder CHF 0.25 pro Mofakilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
3.3	<u>Traktorstunden</u>		
	Die Traktorstunden werden gemäss dem ART-Bericht berechnet.		

² Änderungen vom 07.09.2020

3.4 ²

Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht-ständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht in der Jahresentschädigung gemäss Ziffer 1.1 oder mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übrige Funktionärinnen / übrige Funktionäre der Gemeinde gemäss Ziff. 2.2.5 hievor.

Zur Information

Auf allen pauschalen Entschädigungen (Fixum) und Stundenlöhnen erfolgt der Abzug für die Sozialleistungen gemäss AHV-Gesetzgebung.

* Zusätzlich werden die Ferien-, Feiertagsentschädigungen und der Anteil 13. Monatslohn ausgerichtet.

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2013.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. November 2013 bis und mit 6. Dezember 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 9. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Andrea Burri

Die Teilrevision (Anhang I) wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 beschlossen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. August 2020 bis und mit 7. September 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 8. September 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Andrea Burri